

Anlage 2

zur Niederschrift
182. Sitzung des Planungsausschusses
am 29.06.2026

öffentlich

Beschlüsse



Radebeul, 28.05.2026

Beschluss PA 01/2026

182. Sitzung des Planungsausschusses am 28.05.2026, TOP 2.1.

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 09.04.2026 (Posteingang am 15.04.2026) vom Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen aufgefordert, zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen bis zum 15.06.2026 Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westachsen
Verbandsvorsitzender
Herr Landrat Henry Graichen
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

Radebeul, 28.05.2026

**Stellungnahme zum 2. Entwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des
Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-Westachsen**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 15.04.2026

Sehr geehrter Herr Landrat Graichen,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur o. a. Teilfortschreibung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 28.05.2026 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Anlage
Stellungnahme

Anlage

Die Planinhalte des o. g. Planentwurfes wurden im Grenzbereich zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich ihrer Passfähig- sowie Konfliktrichtigkeit zu den Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, sowie im Hinblick auf die Inhalte des Fachbeitrags Landschaftsrahmenplan und den Stand der aktuellen Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die sachlichen Teilregionalpläne Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Freiraumentwicklung geprüft. Ziel der Prüfung war es, auch zukünftig eine harmonisierte Planung beiderseits der Regionsgrenze sicherzustellen.

Windenergienutzung

Im Planentwurf der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen werden 70 Vorranggebiete (VRG) bzw. VRG-Komplexe mit einer Gesamtfläche von rund 5.171 ha festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,35 Prozent der Planungsregion Leipzig-West Sachsen.

Folgende fünf VRG befinden sich in einer Entfernung von maximal 5 km von der Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

- Nr. 26 (bei Staritz):
Das VRG befindet sich ca. 2,6 km von der Regionsgrenze entfernt und liegt ca. 7 km nördlich von der nächsten Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Paußnitz (Stadt Strehla).
Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist ebenfalls ca. 2,6 km vom VRG entfernt. Im Bereich der Planungsregion Leipzig-West Sachsen schließt sich das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ in Richtung VRG an. Die Umweltprüfung des Planentwurfs beinhaltet eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung - schädliche Umweltauswirkungen auf die genannten Natura-2000-Gebiete wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus befinden sich zwischen Regionsgrenze und dem VRG Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Schutzbedürftige Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion“ und „Lebensräume mit über-regionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2), in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. An diese anschließend befinden sich in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ebenfalls Vorkommen windkraftsensibler Arten. Für diese ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.
- Nr. 27 (bei Cavertitz):
Das VRG befindet sich ca. 2,3 km von der Planungsregionsgrenze entfernt und liegt ca. 2,7 km westlich der Ortslage Paußnitz (Stadt Strehla).
Das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ist ca. 2,3 km vom VRG entfernt. Im Bereich der Planungsregion Leipzig-West Sachsen schließen sich das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ und das FFH-Gebiet „Dahle und Tauschke“ an. Die Umweltprüfung des Planentwurfs hat keine schädliche Umweltauswirkungen auf die genannten Natura-2000-Gebiete festgestellt. Darüber hinaus befinden sich zwischen

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Regionsgrenze und VRG Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2), in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. An diese anschließend befinden sich in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ebenfalls Vorkommen windkraftsensibler Arten. Für diese ist im Zulassungsverfahren zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

- Nr. 32 (bei Liebschützberg):

Das VRG liegt zwischen ca. 1,3 und 3 km von der Planungsregionsgrenze entfernt. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich in ca. 2,4 km Entfernung in Neupochra (Stadt Riesa).

Zwischen Regionsgrenze und VRG befinden sich Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes („Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“; Festlegungskarte 2). Im Umweltbericht wurden keine speziellen Artenschutzmaßnahmen für das VRG gefordert. Innerhalb des geplanten VRG befinden sich ggw. 9 Windenergieanlagen (Gesamthöhe bis 261 m, 7,2 MW) im Genehmigungsverfahren bzw. vor der Inbetriebnahme (iDA-Portal LfULG).

In 4,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung befinden sich die aus kulturlandschaftlicher Sicht bedeutsamen historischen Denkmale „Kirche und Schloss Strehla“. Eine negative Beeinflussung durch das VRG wird nicht erwartet.

- Nr. 33 (an der Regionsgrenze/Windpark Mautitz):

Das VRG befindet sich ca. 1 km westlich der Ortslage Mautitz, reicht bis direkt an die Regionsgrenze und grenzt westlich an den Windpark Mautitz in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (ehemaliges Vorrang- und Eignungsgebiet Mautitz) an. Das VRG ist als mögliches Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Der Windpark Mautitz besteht aus 11 Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 184 m und 200 m (Errichtung 2014 bzw. 2018, Leistung 3,1 MW bzw. 3,6 MW). Das Gebiet ist somit durch die gleichartige Nutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge technogen vorgeprägt, erhebliche zusätzliche Umweltbelastungen werden nicht erwartet. Das ehemalige Vorrang- und Eignungsgebiet Mautitz ist Bestandteil des Planentwurfs des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Es ist nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

- Nr. 35a und 35b (bei Naundorf):

Das VRG befindet sich in der kürzesten Entfernung ca. 2,3 km von der Planungsregionsgrenze und liegt ca. 3,3 km westlich der Ortslage Stauchitz.

Einzelwohnbebauungen im Außenbereich westlich von Stauchitz sind ca. 2,8 km vom Gebiet entfernt.

In der Teilfläche 35a des geplanten VRG sind ggw. bereits 17 Windenergieanlagen in Betrieb, wobei die modernsten eine Höhe von 196 m und eine Leistung von 3 MW aufweisen (iDA-Portal LfULG). Beide Teilflächen sind als mögliche Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Eine negative Beeinflussung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge durch das VRG wird nicht erwartet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die geplanten VRG Windenergienutzung in überwiegend hinreichend großer Entfernung von der Planungsregionsgrenze befinden bzw. in einem Fall das geplante VRG eine Erweiterung eines in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehenden Windparkparks darstellt. Konflikte zu regionalplanerischen Zielfestlegungen sowie laufenden Planungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge können nicht festgestellt werden. Es wird außerdem auf der Ebene der Regionalplanung eingeschätzt, dass Belange des Kulturlandschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der

Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht beeinträchtigt werden.

Nutzung solarer Strahlungsenergie

Der Grundsatz und die Ziele zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können grundsätzlich nachvollzogen werden. Sie knüpfen im Wesentlichen an die bereits in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen getroffenen Festlegungen zur solaren Strahlungsenergie an und modifizieren diese im Detail. Auswirkungen auf die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bzw. eine Beeinträchtigung von Planungen auf dem Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind daraus nicht zu befürchten.

Hinweise

- Das VRG 33 schließt direkt an den Windpark Mautitz (ebenfalls als VRG Nr. 8 in der Entwurfsfassung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgelegt) an und ist im Gegensatz zu diesem als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Aufgrund der faktischen Verbindung beider VRG zu einem Windpark wäre an dieser Stelle eine einheitliche Herangehensweise hinsichtlich des Umfangs des Genehmigungsverfahrens im Interesse des Gesamtgebiets. Wir bitten um Prüfung, ob eine Betrachtung des gesamten Windenergiegebietes (bestehend aus VRG 33 und 8) beider angrenzender Planungsverbände bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgen kann und empfehlen, das VRG 33 nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.
Für diesbezügliche Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.
- Die angegebene Grundkarte DTK100 des GeoSN wurde nicht verwendet. Wir bitten die Verwendung der angesprochenen DTK100- Grundlage.
- In Karte 1 erfolgt eine Nummerierung ohne Benennung der VRG. Eine (tabellarische) Übersicht inklusive der Größe der VRG wäre wünschenswert.
- In Karte 2 überdecken die VRG Landwirtschaft mit Funktionen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete (Ziel 4.2.1.2 Regionalplan) großräumig die Grundkarte, so dass die Lesbarkeit eingeschränkt ist.
- Grundsätzlich wurde zwischen den Planungsverbänden vereinbart, die Grenzen des DLM50 für die Erstellung der Karten zu verwenden. Ansonsten kommt es zu unerwünschten Klaffungen bzw. Fehlstellen an den Regionsgrenzen. Wir bitten dies in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.